

Pressekontakt

Brigitte Stein
Telefon: 0741/244-392
Telefax: 0741/244-220
presse@landkreis-rottweil.de

29.06.2021

Inzidenz im Landkreis stabil unter 10; weitere Lockerungen bei den Corona-Regelungen ab Mittwoch, 30.06.2021

Das Land Baden-Württemberg hat am Freitag, 25. Juni 2021 die Corona-Verordnung neu gefasst – mit Wirkung ab Montag, 28. Juni 2021. Schwerpunkt der Neufassung ist die Einführung von vier Inzidenzstufen. Neu hinzugekommen ist eine Inzidenzstufe von 10, mit deren Unterschreitung an fünf Tagen in Folge weitere Lockerungen einhergehen.

Im Landkreis Rottweil lag die Sieben-Tage-Inzidenz im zurückliegenden Fünf-Tages-Zeitraum, nämlich am 25.06.2021 (9,3), 26.06.2021 (5,0), 27.06.2021 (4,3), 28.06.2021 (5,0) und am 29.06.2021 (3,6) jeweils unter 10. Maßgeblich sind nach der neuen CoronaVO die durch das Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen. Die stabile Inzidenz unter 10 wurde vom Landratsamt unter www.landkreis-rottweil.de/bekanntmachungen öffentlich bekanntgemacht.

Für den Landkreis Rottweil gelten daher ab morgen, Mittwoch, 30. Juni 2021 die Regelungen der Inzidenzstufe 1. Das bedeutet insbesondere:

Die **medizinische Maskenpflicht** für Personen ab 6 Jahren bleibt generell bestehen. Der Schutz muss weiterhin in geschlossenen Räumen wie in Supermärkten, Museen, Theatern, Kinos, Arztpraxen oder in öffentlichen Gebäuden ebenso wie in öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bussen und Bahnen getragen werden (**Ausnahmen** unter anderem: **beim Sport treiben** sowie in geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien **während des Essens und Trinkens**).

Im Freien entfällt die Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.

Regelungen für die verschiedenen Lebensbereiche:

- **Kontaktbeschränkung:** maximal 25 Personen (geimpfte sowie genesene Personen werden nicht mitgezählt).
- **Private Veranstaltungen (Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.) - ohne Abstandsgebot und ohne Maskenpflicht, aber mit Hygienekonzept sowie Datenerfassung:**
 - im Freien max. 300 Personen
 - in geschlossenen Räumen max. 300 Personen unter Beachtung der 3G-Regel

Postanschrift

Landratsamt Rottweil
Postfach 14 62
78614 Rottweil
Fon: 0741/244-0
Fax: 0741/244-208

info@landkreis-rottweil.de
www.landkreis-rottweil.de

Dienstgebäude in Rottweil

Landratsamt
Königstr. 36/Stadionstr. 5

Gesundheitsamt
Bismarckstr. 19

Landwirtschaft/Flurneuordnung
Johanniterstr. 23-25

Vermessungsamt
Ruhe-Christi-Str. 29

Soziales, Jugend, Versorgung
Olgastr. 6


Abfallwirtschaft Landkreis Rottweil
Stadionstr. 5

Öffnungszeiten

Landratsamt
Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
Zusätzliche Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Kfz-Zulassung
Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

330 000 Kreissparkasse Rottweil
(BLZ 642 500 40)
15 000 001 Volksbank Rottweil
(BLZ 642 901 20)
6306 - 703 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)
 Bushaltestelle Landratsamt

- **Veranstaltungen (Theater, Oper, Konzerte, Filmvorführungen, Stadt-/Volksfeste, Informationsveranstaltungen, Betriebsfeiern, Wettkampfveranstaltungen etc.) - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:**
 - im Freien max. 1.500 Personen (Maskenpflicht bei mehr als 300 Personen),
 - in geschlossenen Räumen max. 500 Personen oder
 - max. 30 Prozent der Kapazität
 - oder: max. 60 Prozent der Kapazität ohne Abstandsgebot aber mit 3G-Regel.
- **Freizeiteinrichtungen (Freizeitparks, Schwimmbäder, Saunen etc.) - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:** ohne Beschränkung der Personenzahl
- **außerschulische und berufliche Bildung (Volkshochschulen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstgruppen etc.) - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:** ohne weitere besondere Regelungen oder Beschränkung der Personenzahl
- **Kultureinrichtungen (Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archive, Bibliotheken, etc.) - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:** ohne Beschränkung der Personenzahl
- **Gastronomie und Vergnügungsstätten (Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.) - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:** ohne weitere besondere Regelung oder Beschränkung der Personenzahl
- **Betriebskantinen und Mensen:** Benutzung durch Angehörige der Einrichtung ohne besondere Regelungen
- **Einzelhandel (inkl. Dienstleistungs- oder Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr) - mit Hygienekonzept:** ohne weitere besondere Regelungen
- **Körpernahe Dienstleistungen - mit Hygienekonzept:** wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, gilt die 3G-Regel (von der 3G-Regel ausgenommen ist Physio- und Ergotherapie, Logopädie, medizinische Fußpflege u.ä.)
- **Messen - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:**
 - außen und innen entweder 1 Person je 3m² oder
 - ohne Beschränkung der Personenanzahl mit 3G-Regel
- **Beherbergung - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:** ohne weitere besondere Regelungen
- **Touristischer Verkehr bzw. Ausflugsverkehr (Schifffahrt, touristischer Bahn-/Busverkehr etc.) - mit 3G-Regel, Hygienekonzept und Datenerfassung:** ohne Beschränkung der Personenzahl
- **Sportstätten - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:** im Freien und in geschlossenen Räumen ohne weitere besondere Regelungen
- **Diskotheiken - mit 1 Person je angefangene 10m² sowie mit Hygienekonzept, Datenerfassung und 3G-Regel:** Hier sollen aber erst die Resultate der Modellprojekte abgewartet werden.

Die Inzidenzstufe 1 gilt nicht mehr, wenn die Inzidenz von 10 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird. Das Landratsamt wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen öffentlich bekanntmachen.

Eine Zusammenfassung der neuen Regelungen gibt es auf der Internetseite des Landes Baden-Württemberg unter:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210625_Auf_einen_Blick_DE.pdf